legentium seien aufgenommen worden, die theils hernach gar nicht disputiret, theils aber erst unter folgenden decanis disputationem publicam gehalten, so werden künftig entweder d. prodecanus oder dd. professores, so einem adjuncto das decanat aufzutragen haben, selbigem diesen Facultätsschluß bekannt zu machen nicht unterlassen, damit . . . übler Nachrede, als wenn magistri legentes auf unserer Academie lebten, so

nihmahls disputiret hätten, vorgebeuget ... werde.

2. Kein decanus soll einen adjunctum in numerum sex ordinariorum recipiren, wenn nicht zuvor ein locus vacans ist. Das gilt auch für einen unter die Adjunkten aufzunehmenden professor extraordinarius. Die Annahme, ein solcher müsse unter die Adjunkten aufgenommen werden, weil ihm der Rang über diesen zustehe, ist irrig; Rangverhältnisse können unmöglich bewirken, daß, da socundum statuta nur sex adjuncti ordinarii sein sollen und können, dennoch contra statuta ein ordinarius adjunctus septimus zu recipiren sei. Loco vacante ist dagegen ein professor extraordinarius, auch wenn ältere adjuncti vorhanden sind, propter dignitatem unter die ordentlichen Adjunkten aufzunehmen.

¹ Ein fernerer Beschluß der Fakultät vom 25. Oktober 1752 bestimmte, daß ein Adjunkt pro mora disputationis pro loco wöchentlich einen Taler zahlen solle usw., und daß kein Adjunkt vor der solennen Disputation pro loco inter ordinarios aufzunehmen sei. Endlich setzte die Fakultät am 26. Oktober 1752 fest, daß einem anziehenden Professor kein Anteil an den Sporteln des Dekanats, während dessen er eintritt, zustehe; verschiebt er aber seine oratio inauguralis, durch die er erst in die jura eines professor ordinarius tritt, bis ins folgende Dekanat, ohne durch eine "harte" Krankheit dazu genötigt zu sein, so hat er auch an dessen Sporteln keinen Anteil. Auch die Besoldungen und andere königliche Benefizien, z. B. das Akzise-Aequivalent, gehen a die orationis habitae an. Dek. Buch III S. 557, 559 f.

1751 Oktober 4. Dresden.

917.

Kurfürst Friedrich August II. von Sachsen, König von Polen, an die Universität.

Sollen bewirken, daß die Studenten der Garnison gegenüber ihr herausforderndes Benehmen einstellen, auch jenen verbieten in Schlafröcken und mit brennenden Tabakspfeifen sich auf der Gasse zu zeigen.

Halle, WUA Tit. VIII Nr. 60, inseriert in ein bezügliches gedrucktes Mandat der Universität vom 14. November (23. Sonntag nach Trin.) 1751. — Gedruckt im Anhang zu den Universitätsgesetzen von 1811 (s. u. Nr. 1051) S. 8.

1753 Februar 6. Wittenberg.

918.

Aufzeichnung über die Einkünfte, nutzbaren Rechte usw. des , Speisers und das was er dafür geben und leisten muß. in 1919, Minney and the

Urkundenbuch der Universität Wittenberg

T e i l 2 (1611—1813)

Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt

 ${\bf Bearbeitet}$

v o n

WALTER FRIEDENSBURG

Magdeburg 1 9 2 7

Selbstverlag der Historischen Kommission Auslieferung durch Ernst Holtermann, Magdeburg